

Merkblatt

Wohneigentumsförderung - Vorbezug

Was geschieht bei einem Vorbezug?	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Teil des Altersguthabens wird für die Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum vorzeitig bezogen. • Der Vorbezug bewirkt eine Reduktion der Altersleistungen und häufig auch eine Veränderung des Risikoschutzes bei Tod und Invalidität. • Im Grundbuch wird eine Veräusserungsbeschränkung eingetragen. Damit wird sichergestellt, dass bei einem Verkauf die Mittel der beruflichen Vorsorge weiterhin zweckgebunden bleiben. • Die Vorsorgeeinrichtung zahlt den Vorbezug direkt an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber aus.
Wofür kann ich einen Vorbezug einsetzen?	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Erwerb/Bau einer Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses. • Für Renovationen oder Ausbauten von Räumen, die dem Wohnzweck dienen. • Für die Rückzahlung eines Hypothekendarlehens. • Für die Beteiligung an einer Wohnbaugenossenschaft, einer Mieter-Aktiengesellschaft bzw. einem gemeinnützigen Wohnbauträger.
Wofür kann ich keinen Vorbezug machen?	<ul style="list-style-type: none"> • Für eine Ferien- oder Zweitwohnung. • Für einen Grundstückskauf ohne Bauabsicht. • Für reine Unterhalts- oder Reparaturkosten. • Für Renovationen und Ausbauten von Räumen, die nicht dem Wohnzweck dienen.
Welche Voraussetzungen muss ich für einen Vorbezug erfüllen?	<ul style="list-style-type: none"> • Ich muss das Objekt selbst bewohnen. • Ich muss Alleineigentümer bzw. Miteigentümer sein oder das Objekt muss im Gesamteigentum von mir und meinem Ehegatten / eingetragenen Partner sein. • Ich darf nur ein einziges Objekt finanzieren. • Ich muss mindestens teilweise arbeitsfähig sein. • Ich muss mehr als 1 Monat vor der Pensionierung stehen (bei Freizügigkeitspolice muss es mehr als 3 Jahre vor der Pensionierung sein). • Der letzte Vorbezug muss mindestens 5 Jahre zurückliegen. • Der Vorbezug muss mindestens CHF 20 000 betragen.
Wie viel kann ich maximal vorbezahlen?	<ul style="list-style-type: none"> • Meine Vorsorgeeinrichtung stellt mir die Berechnung der möglichen Vorbezugs-summe zur Verfügung. • Wenn ich jünger als 50 Jahre alt bin, entspricht der Betrag meinem Freizügigkeitsguthaben. • Wenn ich 50 Jahre oder älter bin, entspricht der Betrag meinem Freizügigkeitsguthaben im Alter 50, mindestens aber der Hälfte des aktuellen Freizügigkeitsguthabens. • Der mögliche Vorbezug reduziert sich um Einkäufe, die weniger als 3 Jahre zurückliegen.
Wie mache ich einen Vorbezug?	<ul style="list-style-type: none"> • Ich verlange eine Offerte bei meiner Vorsorgeeinrichtung. • Ich sende die Antragsformulare vollständig ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit allen notwendigen Beilagen an meine Vorsorgeeinrichtung. • Nach Prüfung der Unterlagen steht mir das Geld zur Verfügung.

Was Sie beachten müssen

Was gilt für die Rückzahlung?

- Ich kann bis 1 Monat (bei Freizügigkeitspolicen bis 3 Jahre) vor dem reglementarischen Referenzalter jederzeit freiwillig zurückzahlen, solange kein Vorsorgefall eingetreten ist.
- Ich muss den Vorbezug zurückzahlen, bevor ich einen Einkauf von Vorsorgeleistungen machen kann.
- Ich muss den Vorbezug zurückzahlen, wenn ich mein Wohneigentum vor der Pensionierung verkaufe.
- Der Mindestrückzahlungsbetrag beträgt jeweils CHF 10 000.
- Wenn ich das Kapital innert zwei Jahren erneut in selbstgenutztes Wohneigentum investiere, muss ich den Vorbezug nicht zurückzahlen.

Wie sieht es beim Vorbezug steuerlich aus?

- Mein Vorbezug gilt als Kapitalbezug.
- Kapitalbezüge werden zu einem reduzierten Satz getrennt vom übrigen Einkommen besteuert.
- Die Höhe dieser Steuer legt die Wohnsitzgemeinde fest. Detaillierte Angaben kann ich bei der zuständigen Steuerbehörde verlangen.
- Wenn ich meinen Wohnsitz im Ausland habe, wird eine Quellensteuer in Abzug gebracht.
- Wenn ich den Vorbezug zurückzahle, kann ich die bezahlte Steuer innert 3 Jahren bei der zuständigen Steuerbehörde zurückfordern.

Welche Kosten fallen an?

- Die Durchführung eines Vorbezugs kostet CHF 500.
- Ich muss die Kosten vor der Durchführung an die Vorsorgeeinrichtung überweisen.
- Bei Freizügigkeitspolicen ist die Durchführung des Vorbezugs kostenlos.
- Für die Eintragung der Veräusserungsbeschränkung erhalte ich eine separate Rechnung.

Ich habe weitere Fragen

- zu Konditionen für die Hypothekarfinanzierung durch Swiss Life
- zu Möglichkeiten zur indirekten Amortisation
- rund um die Vorsorge



Mehr Informationen und persönliche Beratung

Haben Sie weitere Fragen? Ihre Beraterin oder Ihr Berater hilft Ihnen gerne weiter:
www.swisslife.ch/de/unternehmen/kontakt.html



- Swiss Life AG, General-Guisan-Quai 40, Postfach, 8022 Zürich, Telefon +41 43 284 33 11
- www.swisslife.ch/unternehmen